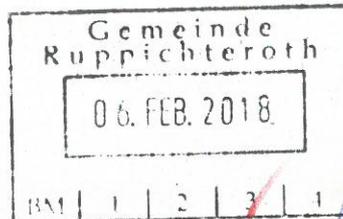




Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Gemeinde Ruppichteroth
Der Bürgermeister
Rathausstraße 18
53809 Ruppichteroth



Datum: 02.02.2018

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

51.9-3.2_SU/RUPP_2-17

Auskunft erteilt:

Fr. Berthelmann (Dez. 51,
HNB)

Jutta.Berthelmann@bezreg-

koeln.nrw.de

Zimmer: K 302

Telefon: (0221) 147 - 2807

Fax: (0221) 147 - 3339

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsvise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

**1. Erweiterung der Satzung gem. § 34(4) Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Ortslage Hatterscheid
Öffentliche Auslegung gem. §3(2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4(2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das oben angeführte Vorhaben werden aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken geäußert, sofern die folgenden Nebenbestimmungen im Rahmen Ihrer Genehmigung entsprechende Berücksichtigung finden:

- Zur Einbindung der neuen Bauflächen in den Außenbereich und damit für das Landschaftsbild sowie zur Entwicklung einer funktionsfähigen mehr oder weniger dichten Heckenstruktur sollte eine mind. 2-reihige Ortsrandeingrünung am Südrand der Erweiterungsfläche angelegt werden.
- Da es sich um die Anlage einer Heckenstruktur im Übergangsbereich zur freien Landschaft handelt, sollten auch nur einheimische und standortgerechte Gehölze angepflanzt werden. Die folgenden Arten bitte ich dementsprechend aus der Auswahlliste zu streichen, da es sich dabei eher um Arten der Gärten und nicht um Arten der freien Landschaft handelt: *Berberis vulgaris*, *Ligustrum vulgare*, *Rosa rubiginosa* und *Viburnum lantana*.

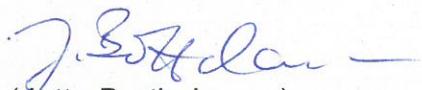


Datum: 02.02.2018
Seite 2 von 2

- Eine Kompensation der Eingriffe sollte möglichst ortsnah am Eingriffsort umgesetzt werden. Im Rahmen einer mind. 2-reihigen Heckenpflanzung entlang des neuen Ortsrandes und mit beidseitig vorgelagerten Saumstreifen könnte diese ggf. gleichzeitig auch als ein Teil- Ausgleich in die Ausgleichsverpflichtung mit einbezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Jutta Berthelmann)